

23. Tritt mit der Beendigung der Fristhemmung auch die Beendigung der zum Nachweise für die Prozeßgebührrzahlung gesetzten Frist selbst ein, wenn das Armenrechtsgesuch erst am letzten Tage der Frist eingereicht worden ist?

RPD. § 519 Abs. 6 Satz 4.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 1. September 1939 i. S. Grete R.
(Bekl.) w. R. u. Frau (R.). VII B 28/39.

- I. Landgericht Bonn.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

Die vom Landgericht verurteilte Beklagte hatte Berufung eingelegt. Gemäß § 519 Abs. 6 ZPO. war ihr zum Nachweise für die Zahlung der Prozeßgebühr eine Frist bis zum 5. April 1939 bestimmt worden. Am letzten Tage dieser Frist reichte sie ein Armenrechtsgesuch ein. Der dieses ablehnende Beschluß wurde ihr am 21. Juli 1939 zugestellt. Am 5. August 1939 wies sie die Zahlung der von ihr erforderten Prozeßgebühr nach. Mit dem angefochtenen Beschluß verwarf das Berufungsgericht die Berufung als unzulässig mit der Begründung, der erst am 5. August erbrachte Zahlungsnachweis könne nicht als rechtzeitig angesehen werden, weil der 5. April nicht zur zweimöchigen Frist des § 519 Abs. 6 Satz 4 ZPO. hinzuzurechnen, diese vielmehr mit dem 4. August abgelaufen sei. Der angefochtene Beschluß wurde der Beklagten am 15. August 1939 zugestellt; am 16. August reichte sie beim Berufungsgericht die sofortige Beschwerde ein. Sie führt aus, nach Beendigung der Hemmung am 4. August 1939 sei der unverbrauchte Teil der Nachweisfrist weiter gelaufen. Da das Armenrechtsgesuch am Vormittag des letzten Tages der ursprünglichen Frist eingereicht worden sei, so seien mindestens 12 Stunden der Frist noch unverbraucht. Die Nachweisfrist sei daher frühestens am 5. August mittags 12 Uhr abgelaufen; der Nachweis der Zahlung sei aber zwischen 10 und 11 Uhr geführt worden. Auf den genauen Zeitpunkt komme es jedoch nicht an, weil der letzte Tag der Frist voll zu rechnen sei.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig und in förmlicher Hinsicht nicht zu beanstanden; sie ist auch begründet.

Die ursprünglich bestimmte Frist endete am 5. April, und zwar erst mitternachts. Da das Armenrechtsgesuch im Laufe dieses Tages einging, war damals die Frist noch nicht abgelaufen (§ 519 Abs. 6 Satz 4 ZPO.); bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung des auf das Gesuch ergehenden Beschlusses trat also die Hemmung des weiteren Fristablaufs ein. Die Frage ist, ob der 5. April, weil die Hemmung im Laufe des Tages eintrat, als nicht verbraucht anzusehen und deshalb nach Beendigung der Hemmung (4. August) der Frist noch hinzuzurechnen war, so daß diese erst am 5. August abließ und der Zahlungsnachweis an diesem Tage noch rechtzeitig erbracht werden konnte, oder ob „mit der Beendigung der Hemmung auch die Beendigung der Frist selbst eintrat, weil das Armenrechtsgesuch erst

an ihrem letzten Tage eingereicht war" (so Entsch. des Reichsgerichts II B 19/26 vom 10. Juli 1926, RGZ. Bd. 114 S. 280).

Die Hemmung begann mit der Einreichung des Armenrechtsgesuchs; da die Zeit der Hemmung selbst keine Frist ist und (§ 205 BGB.; vgl. RGZ. [WZG] Bd. 120 S. 1 [3]) auch nicht in die (Nachweis-) Frist eingerechnet wird, findet auf ihren Beginn § 187 Abs. 1 BGB. keine Anwendung. Die Hemmung setzte vielmehr sofort ein, so daß bei ihrem Eintritt der letzte Tag der Nachweisfrist noch nicht abgelaufen war. Mit Beendigung der Hemmung begann die Frist alsbald weiterzulaufen (RGKKomm. z. BGB. 9. Aufl. [1939] Bem. 2 zu § 202 S. 413 unten, S. 414 oben). Dieser Weiterlauf mußte den noch nicht verbrauchten Rest der Frist betreffen; es war deshalb unmöglich, daß die Frist am 4. August ablief. Mit diesem Tage lief nur die Zweitwochenfrist des § 519 Abs. 6 Satz 4 ab, aber ohne den Zusatz, den sie durch den letzten Tag der ursprünglichen Frist erfuhr. Dieser Zusatz umfaßte den ganzen Tag des 5. April als nicht verbraucht, weil die richterliche Frist nach vollen Tagen, nicht nach Teilen von Tagen, insbesondere etwa nach Stunden, bemessen worden war. Nach Beendigung der Hemmung endete deshalb die Frist erst am 5. August 1939.

So hat auch das Reichsgericht im Beschluß I B 2/27 vom 19. Januar 1927 (JW 1927 S. 842 Nr. 4) und in anderen nicht veröffentlichten Erkenntnissen des IV. und V. Zivilsenats schon entschieden, die alle im Gegensatz zu der oben angeführten Stelle in RGZ. Bd. 114 S. 280 stehen und die darin vertretene Auffassung ablehnen.